

# LESEFASSUNG

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege der Stadt Pulsnitz (Elternbeitragssatzung)**

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Elternbeitragssatzung vom 15.11.2016 mit Einarbeitung

- 1. Änderung vom 14.11.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
- 2. Änderung vom 13.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
- 3. Änderung vom 21.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
- 4. Änderung vom 13.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
- 5. Änderung vom 17.09.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
- 6. Änderung vom 16.09.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
- 7. Änderung vom 19.10.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
- 8. Änderung vom 12.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
- 9. Änderung vom 13.11.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

### **§ 1**

#### **Träger und Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Pulsnitz, Siegesbergstraße 8 und die Kindertagesstätte Oberlichtenau, Pulsnitz, OT Oberlichtenau, Am Sportplatz 1, befinden sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Pulsnitz und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Zweck der Kindertagesstätten, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätzen verwirklicht.

Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte.

Die Stadt Pulsnitz erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Kindertagesstätten Wichtelburg und Spatzennest sowie das Kinderhaus Schatzinsel befinden sich in freier Trägerschaft.

Kindertagesstätte Wichtelburg, Pulsnitz, Polzenberg 16  
Träger: AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH

Kindertagesstätte Spatzennest, Pulsnitz, An der Hohle 6  
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Bautzen e.V.

Kinderhaus Schatzinsel, Pulsnitz, Gartenstraße 6  
Träger: Epilepsiezentrum Kleinwachau

## LESEFASSUNG

- (3) Weiterhin können in der Regel Kinder bis zu 3 Jahren in der Kindertagespflege „Firlefan“ betreut werden.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Pulsnitz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Pulsnitz betreut werden, gilt § 5 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 5 der Satzung Abs. 1-5.
- (3) Es werden folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten angeboten:

Öffnungszeiten	Montag bis Freitag täglich 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
	Ausnahme:	Sonderregelung in Betriebserlaubnis
Betreuungszeit für		
Krippen- und Kindergartenplatz	bis 4,5 Stunden bis 6 Stunden bis 9 Stunden über 9 bis 11 Stunden	(ohne Schlafplatz)
Hortkinder	bis 5 Stunden über 5 bis 6 Stunden	(mit Frühhort und auch ohne Frühhort möglich)

### § 3

#### Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Pulsnitz erhebt die Stadt Pulsnitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen **nicht** zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (5) Ab- und Ummeldungen sind der Kita-Leitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen (Kündigungsfrist).
- (6) Wird das Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden.

# **LESEFASSUNG**

Ausnahme: kurzfristiger Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. einer Umschulung.

## **§ 4 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

## **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Pulsnitz festgesetzt. Ausnahme: Betreuung in Kindertagesstätten freier Träger (eigene Bescheide)
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Pulsnitz ist jeweils am 6. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Wird der Elternbeitrag zwei Monate lang nicht entrichtet, kann der Träger nach Mahnung und angemessener Fristsetzung den Platz für das Kind kündigen. Durch die freien Träger können abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Pulsnitz, den 17.11.2016

Barbara Lüke

-Siegel-

# LESEFASSUNG

Bürgermeisterin

## Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung

### Elternbeiträge

(1) Gebühren pro Monat

#### Elternbeiträge in der Stadt Pulsnitz

Gültigkeit: ab 01.01.2026

Krippe*	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	177,00 €	236,00 €	354,00 €	432,67 €	159,30 €	212,40 €	318,60 €	389,40 €
2. Kind	106,20 €	141,60 €	212,40 €	259,60 €	95,58 €	127,44 €	191,16 €	233,64 €
3. Kind	35,40 €	47,20 €	70,80 €	86,53 €	31,86 €	42,48 €	63,72 €	77,88 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

\* Betreuung in der Kinderkrippe und von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Kindergarten**	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	90,50 €	120,67 €	181,00 €	221,22 €	81,45 €	108,60 €	162,90 €	199,10 €
2. Kind	54,30 €	72,40 €	108,60 €	132,73 €	48,87 €	65,16 €	97,74 €	119,46 €
3. Kind	18,10 €	24,13 €	36,20 €	44,24 €	16,29 €	21,72 €	32,58 €	39,82 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

\*\* Betreuung im Kindergarten und von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Hort***	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	5 Std.	6 Std.			5 Std.	6 Std.		
1. Kind	87,50 €	105,00 €			78,75 €	94,50 €		
2. Kind	52,50 €	63,00 €			47,25 €	56,70 €		
3. Kind	17,50 €	21,00 €			15,75 €	18,90 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

\*\*\* Betreuung ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

- (2) Als Alleinerziehende (All.) gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (3) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (4) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten ist für die Festsetzung des Elternbeitrages das Alter des Kindes am ersten Tag des Monats maßgeblich. Beim

## LESEFASSUNG

Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.

- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten wird der Monatsbeitrag für die nächsthöhere Betreuungszeit berechnet.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (7) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) über 6 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Bei vereinbarter Betreuungszeit von 5 Stunden werden die Hortkinder entsprechend Vertrag 5 Stunden betreut.
- (8) Zwischen Weihnachten und Neujahr und am Brückentag nach Himmelfahrt bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (9) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und kein zusätzliches Personal notwendig wird. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Das Entgelt bemisst sich an den aktuellen Beiträgen.